



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-297/2013-12

Ggst.: Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H., Frohnleiten,
"GuD 2015" - Errichtung einer Gas- und Dampfturbinen-
Anlage am Standort Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeitern: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 16. Jänner 2014

**„Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H., Frohnleiten,
,GuD 2015‘ - Errichtung einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage
am Standort Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 21. November 2013 der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Frohnleiten (FN 62874 m des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG, Stubenring 2, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. "GuD 2015 - Errichtung einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage am Standort Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten" nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 sowie Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008

Kosten:

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG hat die Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,00
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 12 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00)	€	<u>72,00</u>

Gesamtsumme: € **85,00**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x	€ 14,30	für den Antrag vom 21. November 2013
	10x	€ 3,90	für die Beilagen 2, 3 und 4
	<u>6x</u>	<u>€ 7,80</u>	für die Beilagen 5, 6 und 7

Gesamtsumme: € **100,10**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 21. November 2013, im Referat eingelangt am 3. Dezember 2013, hat die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG, Stubenring 2, 1010 Wien, in rechtsfreundlicher Vertretung der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Frohnleiten (FN 62874 m des Landesgerichtes für ZRS Graz) den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. "GuD 2015 - Errichtung einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage am Standort Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten" eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Antrag vom 21. November 2013 (Beilage 1),
- Vorhabensbeschreibung vom 25. November 2013 (Beilage 2),
- „Staubbestimmung im Erdgas“ vom 1. Juni 1995 (Beilage 3),
- Emissionsbilanz Feinstaub (Beilage 4),
- Vorentwurf/Lageplan inkl. Luftbild vom 25. September 2013 der BHM Ingenieure – Engineering & Consulting GmbH, Projekt Nr. 313001-24 (Beilage 5),
- Vorentwurf/Grundriss Ebenen 0-5 vom 25. September 2013 der BHM Ingenieure – Engineering & Consulting GmbH, Projekt Nr. 313001-24 (Beilage 6),
- Vorentwurf/Schnitte A-A, B-B, UND 1-1 BIS 3-3 vom 26. September 2013 der BHM Ingenieure – Engineering & Consulting GmbH, Projekt Nr. 313001-24 (Beilage 7).

II. Am 3. Dezember 2013 wurde die Amtssachverständige für Emissionstechnik um Berechnung der derzeit genehmigten Gesamtkapazität (Gesamtbrennstoffwärmeleistung gemäß § 2 EG-K 2013) der Feuerungsanlagen der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. am Standort Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten, ersucht.

III. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 hat die Amtssachverständige für Emissionstechnik mitgeteilt, dass die Übermittlung von ergänzenden Nachweisen erforderlich ist.

IV. Das Schreiben der Amtssachverständigen für Emissionstechnik wurde der Vertreterin der Projektwerberin am gleichen Tag übermittelt.

V. Mit der Eingabe vom 10. Dezember 2013 hat die Projektwerberin ergänzende Nachweise übermittelt.

VI. Am 16. Dezember 2013 hat die Amtssachverständige für Emissionstechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur Überprüfung der Berechnung auf Seite 3 der Vorhabensbeschreibung hinsichtlich der genehmigten Gesamtbrennstoffwärmeleistung wird nunmehr Folgendes aus emissionstechnischer Sicht ausgeführt:

Laut Aufstellung in der vorliegenden ‚Vorhabensbeschreibung‘ der Mayr-Melnhof Karton GesmbH Frohnleiten vom 25.11.2013 bestehen die folgenden genehmigten Dampfkessel. Als Nachweise für die installierten Brennstoffwärmeleistungen wurden von der KI die entsprechenden Auszüge aus den Kesselbüchern elektronisch direkt an die Unterfertigte übermittelt:

- Kessel K1 (60 t/h): 50 MW Brennstoffwärmeleistung (BWL)
- Kessel K2 (20 t/h): 17 MW BWL
- Kessel K3 (10 t/h-Condorkessel): 8 MW BWL
- Kessel K4 (40 t/h): 35,8 MW BWL
- Kessel K5 (Biogaskessel): 5,2 MW BWL

Die Summe der oben genannten BWL beträgt 116 MW.

Bei Berechnung der Gesamtbrennstoffwärmeleistung gemäß § 2 EG-K 2013 (d.h. ohne Berücksichtigung von Kesseln <15 MW BWL) würde die Gesamtbrennstoffwärmeleistung 102,8 MW betragen.

Mit UVP-Genehmigungsbescheid vom 05.08.2008 (GZ: FA13A-11.10-19/2008-60) wurde zudem die ‚Neue Energieversorgungsanlage EZ 2009‘ genehmigt: 2 Kessel der ‚EZ 2009‘: 160 (2x80) MW BWL. Gemäß UVP-Bescheid für ‚EZ 2009‘ (Ausführungen in der Projektbeschreibung, S. 86 - gekürzt) soll die ‚EZ 2009‘ die bisher installierten Kessel wie folgt ersetzen:

Condor-Kessel und 20 t/h-Kessel sind derzeit in Sonderfällen (Kapazitätsbedarf oder Revision) in Betrieb, werden aber durch die EZ ersetzt. Die drei in Betrieb befindlichen Kessel (d.h. 40 t/h-, 60 t/h- und Biogaskessel) werden durch die neue Energiezentrale substituiert, was auch in der Immissionsberechnung berücksichtigt wird. Das beinhaltet folgende Maßnahmen: Der 40 t/h Kessel wird für Ersatzbetrieb bei Ausfall bzw. Wartung einer Wirbelschichtlinie durch einen Dampfpolster im Wasserraum warm gehalten. Der notwendige HD-Dampf wird von der neuen EZ beigestellt. Der 60 t/h Kessel wird nass konserviert. Der Biogaskessel wird stillgelegt.

Gemäß der Darstellung in der vorliegenden Vorhabensbeschreibung wäre bei Umsetzung der genehmigten ‚EZ 2009‘ daher von einer Gesamtkapazität von 160 MW auszugehen.

Ob nur der genehmigte und installierte Bestand (BWL: 116 MW bzw. - bei Berechnung gemäß § 2 EZ-G 2013 – 102,8 MW) oder aber das genehmigte, aber nicht umgesetzte Projekt ‚EZ 2009‘ (BWL bei Substitution des Bestands: 160 MW) ausschlaggebend ist, ist eine rechtliche Frage.“

VII. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Am 8. Jänner 2014 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Bescheid vom 5.8.2008, GZ: FA13A-11.10-19/2008-60, wurde der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. die Bewilligung für das Vorhaben ‚Neue Energiezentrale 2009‘ rechtskräftig erteilt. Die seinerzeit bewilligte Brennstoffwärmeleistung betrug 160 (2x80) MW auf Basis von Ersatzbrennstoffen. Die Bewilligung ist nach wie vor aufrecht, das Vorhaben wurde allerdings bislang nicht umgesetzt.

Nummehr soll eine neue Gas- und Dampfturbinenanlage errichtet werden, welche die bestehenden Hauptkessel (Kessel 1 und 4) ersetzen soll. Die bestehenden Kessel sollen teilweise als Reservekessel genutzt werden, teilweise außer Betrieb gesetzt werden. Insgesamt wird die Brennstoffwärmeleistung künftig 163 MW betragen, wobei die Kesselanlage 5 (BWL: 3 MW) gemäß § 2 EG-K 2013 nicht zu berücksichtigen ist, weil die BWL unter 15 MW liegt. Aus diesem Grund wird die Anlage auch künftig den Konsens laut Bescheid vom 5.8.2008, GZ: FA13A-11.10-19/2008-60, nicht überschreiten. Es erfolgt daher gegenüber dem rechtskräftigen Konsens keine Kapazitätserweiterung, weshalb aus meiner Sicht keine UVP erforderlich erscheint.“

IX. Die Vertreterin der Projektwerberin hat am 10. Jänner 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie schon telefonisch besprochen sind die Angaben zur derzeit genehmigten Kapazität bei Umsetzung des Projekts EZ im Schreiben vom 17.12.2013 nicht ganz korrekt:

Die Kesselanlagen 2 (= 20t/h-Kessel) und 3 (= Condorkessel) würden im Zuge der Umsetzung der EZ aufgelassen werden. Hingegen würden die Kesselanlage 1 (= 60 t/h-Kessel) und die Kesselanlage 4 (= 40t/h-Kessel) als kalte bzw. warme Reserve (bei Ausfall oder Wartung der EZ) dienen. Die

Kesselanlage 5 (= Biogaskessel) würde ebenfalls stillgelegt werden. Angeschlossen ist ein Auszug (Seite 86) aus dem UVP-Bescheid für die EZ, in dem dies zusammengefasst wird. Dementsprechend würde eine Berechnung der genehmigten Kapazität uE in Summe 160MW ergeben, da die Kesselanlagen 1 und 4 im Normalbetriebsfall nicht in Betrieb wären.

Unter Pkt IV wird die Kapazität des Biogaskessel (Kesselanlage 5) anders als unter Pkt III mit 3 MW angegeben. Hier müsste die Kapazität richtigerweise ebenfalls mit 5,2 MW angegeben werden.“

X. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Frohnleiten (FN 62874 m des Landesgerichtes für ZRS Graz) beabsichtigt die Errichtung einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 160 MW am Standort Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten. Die Brennstoffwärmeleistung des Dampferzeugers beträgt 105 MW, jene der Gasturbine 55 MW. Bezüglich einer detaillierten Beschreibung des gegenständlichen Vorhabens wird auf die Vorhabensbeschreibung vom 25. November 2013 (Beilage 2) verwiesen.

II. Derzeit werden am Standort Frohnleiten zum Zweck der Versorgung der Kartonfabrik mit Prozessdampf folgende Feuerungsanlagen mit folgender Brennstoffwärmeleistung betrieben:

Kesselanlage 1: 50 MW

Kesselanlage 2: 17 MW

Kesselanlage 3: 8 MW

Kesselanlage 4: 35,80 MW

Kesselanlage 5: 5,20 MW

gesamt: 116 MW

Die Gesamtbrennstoffwärmeleistung gemäß § 2 EG-K 2013 beträgt gemäß der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Emissionstechnik 102,8 MW (vgl. Punkt A) VI.).

III. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. August 2008, GZ: FA13A-11.10-19/2008-60, wurde der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. die Bewilligung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der ‚Neuen Energiezentrale 2009‘ auf Basis von Ersatzbrennstoffen [Anlage zur Reststoffverwertung; Behandlungskapazität von 450.070 t/a; Brennstoffwärmeleistung von 160 (2x80) MW] auf Liegenschaften der Gemeinde Frohnleiten“ erteilt. Der Bescheid ist am 4. September 2008 in Rechtskraft erwachsen.

Eine Umsetzung dieses Vorhabens ist bis dato nicht erfolgt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2012, GZ: ABT13-11.10-19/2008-79, wurden die mit Bescheid vom 5. August 2008 festgelegten Fristen für die Bauvollendung bzw. die Ausführung des Bauvorhabens gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 und Eisenbahngesetz 1957 von 31. Dezember 2012 bis zum 4. September 2015 erstreckt.

Unter Berücksichtigung dieses Vorhabens stellt sich die derzeit genehmigte Gesamtkapazität wie folgt dar (vgl. die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Emissionstechnik, Punkt A) VI.):

Kesselanlage 1: Reservekessel

Kesselanlage 2: Auflassung

Kesselanlage 3: Auflassung

Kesselanlage 4: Reservekessel

Kesselanlage 5: Auflassung

„EZ 2009“: 160 MW

gesamt: 160 MW

IV. Nach Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sollen am Standort Frohnleiten folgende Feuerungsanlagen mit folgender Brennstoffwärmeleistung betrieben werden:

Kesselanlage 5:	5,20 MW
Dampferzeuger:	105,00 MW
Gasturbine:	<u>55,00 MW</u>
gesamt	165,20 MW

Die Kesselanlage 2 (17 MW) wird aufgelassen.

Folgende Kesselanlagen werden künftig als Reservekessel genutzt und ausschließlich zu jenen Zeiten in Betrieb genommen, wenn bei der Kesselanlage 5, beim Dampferzeuger und bei der Gasturbine Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind:

Kesselanlage 1:	50 MW
Kesselanlage 3:	8 MW
Kesselanlage 4:	35,8 MW/23,8 MW Zusatzfeuerung

Die Gesamtbrennstoffwärmeleistung beträgt - abzüglich der Kesselanlage 5, die gemäß § 2 EG-K 2013 nicht zu berücksichtigen ist, da die Brennstoffwärmeleistung unter 15 MW liegt – 160 MW (vgl. die Berechnung der Amtssachverständigen für Emissionstechnik, Punkt A) VI.).

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 sind thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW UVP-pflichtig.

V. Gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 sind thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW UVP-pflichtig.

VI. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen.

Mangels Kapazitätsausweitung (vgl. Punkt B) wird durch das gegenständliche Vorhaben der Tatbestand des Anhangs 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

VII. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Das gegenständliche Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D zur Ausführung kommen (vgl. § 1 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008). Es ist daher zu prüfen, ob der Tatbestand des Anhangs 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird.

Durch das gegenständliche Vorhaben wird der gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgebliche Schwellenwert von 100 MW zwar überschritten, durch die Änderung erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 MW, sodass der Tatbestand des Anhangs 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

VIII. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3a Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

IX. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG, Stubenring 2, 1010 Wien, als Vertreterin der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Frohnleiten, diese als Projektwerberin,
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Planatzes V sowie der Plansätze VI und VII
2. die Stadtgemeinde Frohnleiten, Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten, als Standortgemeinde,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz, als mitwirkende Behörde,
5. die Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz